

„Nichtamtliche Lesefassung der

**Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Umladestation des Kreises vom 13.12.2010
(Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 22.12.2010)
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.07.2015
(Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 24.08.2015)
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2015
(Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 21.12.2015)¹“
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 29.11.2022
(Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 19.12.2022)⁴“
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 08.01.2024
(Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 22.01.2024)¹“
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom XX.XX.2024
(Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom XX.XX.2024)¹“**

**GEBÜHRENSATZUNG DER UMLADESTATION SOWIE DER
BIOABFALLSAMMELSTELLEN DES UNSTRUT-HAINICH-KREISES**

Gemäß der §§ 98 und 99 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch 7. Änderungsgesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), des Thüringer Gesetz zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz (Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz -ThürAGKrWG-) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Art. 9 Thüringer Verwaltungsreformgesetz vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), gemäß §§ 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (-ThürKAG-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), gemäß Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (-ThürVwZVG-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2015 (GVBl. S. 131, 133), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533) und des § 22 der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises, zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 08.01.2024 hat der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises in seiner Sitzung am 29.04.2024 folgende 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Umladestation vom 13.12.2010 beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Entstehung der Gebührenschuld
- § 6 Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 7 Zuwiderhandlungen
- § 8 Begriffsbestimmungen
- § 9 Inkrafttreten

¹ Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten und bekanntgemachten Ausfertigungen der Satzung.“

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Kreis erhebt für die Benutzung seiner Umladestation Aemilienhausen sowie seiner Bioabfallsammelstellen Gebühren.
2. Es werden an der Umladestation nur solche Abfallarten angenommen, die in der Anlage benannt sind. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Die in der Anlage benannten Abfallarten werden an der Umladestation grundsätzlich nur angenommen, wenn diese im Unstrut-Hainich-Kreis angefallen sind und wenn weniger als 4 t Abfälle bei einem Gesamtvolumen von maximal 10 m³ je Anlieferung anzunehmen sind.
4. Gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüsselnummer 20 03 01) werden nur aus der kommunalen Abfallentsorgung und von den gemäß § 9 der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung Befreiten angenommen. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist bei Anlieferung nachzuweisen.
5. Die Umladung von Abfällen von privaten Dritten und Verwiegung für private Dritte kann vom Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis genehmigt werden. Die Genehmigung einer derartigen Benutzung der Umladestation erfolgt nur, wenn an der Umladestation für die Dienstleistung freie Kapazitäten vorhanden sind und dadurch der Betriebsablauf nicht gestört wird.
6. An den durch den Unstrut-Hainich-Kreis betriebenen Bioabfallsammelstellen werden nur biologisch abbaubare Abfälle, getrennt nach Nahrungs- und Küchenabfällen sowie Grüngut angenommen.

§ 2 Gebührensschuldner

Bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Gebührensschuldner, bei der Umladung von Abfällen und Fremdverwiegung der Nutzer der Einrichtungen der Umladestation.

§ 3 Gebührenmaßstab

1. Bei der Selbstanlieferung und Umladung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr grundsätzlich nach der Masse der Abfälle, gewogen in Tonnen, bei der Fremdverwiegung nach der Anzahl der Verwiegungen.
2. Bei Ausfall der Waagetechnik wird die Masse des angelieferten Abfalls geschätzt. Die Schätzung ist verbindlich. Stattdessen kann die Masse, belegt durch einen bestätigten Wiegeschein zur Gebührenermittlung herangezogen werden.
3. Bei der Selbstanlieferung von Grüngut an die Umladestation Aemilienhausen sowie an die Bioabfallsammelstellen des Kreises bestimmt sich die Gebühr pro Anlieferung in Abhängigkeit des jeweiligen Transportmittels. Für die Anlieferung von Küchen- und Nahrungsabfällen werden keine Gebühren erhoben.

§ 4 Gebührensätze

1. Im Rahmen der Selbstanlieferung an die Umladestation beträgt die Gebühr:

für die Entsorgung von Abfällen (außer Bioabfälle) ~~167,20~~ **212,48 EUR/t**

je Anlieferung jedoch mindestens ~~3,34~~ **4,25 EUR/t**

2. Im Rahmen der Selbstanlieferung an die Umladestation sowie die Bioabfallsammelstellen beträgt die Gebühr für die Entsorgung von Grüngut je Anlieferung:

Abfallsack für Grüngut **2,00 EUR**

PKW-Anhänger (1 Achser) **4,00 EUR**

PKW-Anhänger (2-Achser) **7,00 EUR**

PKW-Anhänger (2-Achser mit Aufbau) **13,00 EUR**

3. Die Gebühr für die an der Umladestation erbrachte Umladung beträgt

5,00 EUR/t.

4. Die Gebühr für eine an der Umladestation erbrachte Fremdwiegung beträgt

5,00 EUR/Fremdverwiegung.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle/Bioabfälle, bei der Umladung und Fremdwiegung mit der Nutzung der Einrichtungen der Umladestation.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebühr wird mit dem Entstehen fällig.
2. Die Gebühr ist an der Umladestation in Form von Bargeld oder Schecks, an den Bioabfallsammelstellen in Form von Bargeld, zu entrichten.
3. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Kreisverwaltung selbst und für Anlieferungen in deren Auftrag. Hier werden die Gebühren vom Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis eingezogen.

§ 7 Zuwiderhandlungen

1. Abfälle, die nicht in der Anlage zur Satzung aufgeführt sind und an die Umladestation oder an die Bioabfallsammelstellen angeliefert werden, werden von deren Personal abgewiesen. Die Anlieferer haben diese Abfälle sofort zurückzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

2. Werden Abfälle entgegen § 1 Absatz 2 und den Weisungen des Personals oder auf Grund der Angabe einer falschen Abfallbezeichnung an die Umladestation oder an die Bioabfallsammelstellen angeliefert, so wird für die aus der Abweisung entstehenden zusätzlichen Leistungen eine Gebühr in Höhe von **50,00 €/t** erhoben.
3. Übersteigen die Kosten für die notwendigen zusätzlichen Leistungen für die Abweisung nachweislich die in Absatz 2 benannte Gebühr oder wird die Rücknahme verweigert, dann werden dem Verursacher die tatsächlichen Kosten berechnet.

§ 8 Begriffsbestimmungen

Gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüsselnummer 20 03 01)

Hausmüll

im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den Entsorgungspflichtigen selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet zugelassenen Behältern regelmäßig gesammelt, befördert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wie Gewerbebetriebe, Geschäfte, Dienstleistungsbetriebe, öffentliche Einrichtungen, Industrie, oder selbstständig Tätige der freien Berufe, soweit sie nach Art oder Menge gemeinsam oder wie Hausmüll von den Entsorgungspflichtigen selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet zugelassenen Behältern regelmäßig gesammelt, befördert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

Grüngut (Abfallschlüsselnummer 20 02 01)

Grüngut im Sinne dieser Satzung sind getrennt erfasste Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen. Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen sind zum Beispiel Baum- und Strauchschnitt, Laub, Rasenschnitt, Christbäume (ohne Schmuck), Stauden, Mähgut, Blumen und -reste, Unkraut und sonstige Pflanzenabfälle.

biologisch abbaubare Küchenabfälle (Abfallschlüsselnummer 20 01 08)

Küchenabfälle im Sinne dieser Satzung sind Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen.

Umladung

im Sinne dieser Satzung ist eine Dienstleistung, die nur die Umladung, nicht Verwiegung oder Entsorgung beinhaltet.

Fremdverwiegung

im Sinne dieser Satzung ist die Bestimmung der Masse von Abfällen mittels der Waage der Umladestation, ohne dass eine Entsorgung dieser Abfälle erfolgt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung vom 13.12.2010 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 17.07.2015 der Satzung vom 13.12.2010 tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 14.12.2015 der Satzung vom 13.12.2010 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung vom 29.11.2022 der Satzung vom 13.12.2010 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung vom 08.01.2024 der Satzung vom 13.12.2010 tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung vom xx.xx.2024 der Satzung vom 13.12.2010 tritt am 01.06.2024 in Kraft.